

Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds

Ein Dachfonds schweizerischen Rechts (Kategorie Übrige Fonds)

Fondsprospekt mit integriertem Fondsreglement

Juli 2005

Die Fondsleitung:
AIG Fondsleitung (Schweiz) AG
Dübendorf

Die Depotbank:
AIG Privat Bank AG
Zürich

Der Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds wurde von der AIG Fondsleitung (Schweiz) AG, Dübendorf, als Fondsleitung und AIG Privat Bank AG, Zürich, als Depotbank für die Quantus Asset Management AG, Glatzentrum, aufgelegt.

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsreglement und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Fondsreglement oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der **Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds** ist ein Dachfonds schweizerischen Rechts der Kategorie "Übrige Fonds" gemäss Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994. Das Fondsreglement wurde von der AIG Fondsleitung (Schweiz) AG, Dübendorf, als Fondsleitung und der AIG Privat Bank AG, Zürich, als Depotbank aufgestellt und erstmals am 24. April 2003 von der Eidgenössischen Bankenkommission bewilligt.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsreglement zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsreglement übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

Es besteht nur eine Anteilsklasse.

Gemäss Fondsreglement steht der Fondsleitung das Recht zu, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

Das Anlageziel des Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen laufenden Ertrag und angemessenes Wachstum zu erzielen.

Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen ausschliesslich in Anteile anderer Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorien Effektenfonds und übrige Fonds ohne besonderes Risiko sowie in Anteile anderer Anlagefonds ausländischen Rechts, die der EU-Richtlinie (UCITS) entsprechen bzw. die nicht eurokompatibel sind. Die Zielfonds sind Fonds, die ihrerseits - nach Abzug der flüssigen Mittel - zu mindestens zwei Dritteln in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte (wie Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und die im Swiss Performance Index (SPI) enthalten sind, investieren.

Die Zielfonds werden ausnahmslos nach dem markenrechtlich geschützten Top of Class-Ansatz ausgewählt, der von der Quantus Asset Management AG angewendet wird. Zur Top of Class gehören diejenigen Zielfonds, die nach einer Gesamtbeurteilung aufgrund unterschiedlicher Kriterien als die besten ihrer Klasse abgeschlossen haben. Dieser Ansatz basiert auf quantitativen und qualitativen Kriterien. Als quantitative Kriterien werden die Grösse des Nettoanlagevermögens, die Performance eines Zielfonds über ein, drei und fünf Jahre und Volatilität der Preisentwicklung angesehen. Zu den qualitativen Kriterien gehören Ratings von anerkannten Fondsratingagenturen, Qualität und Informationspolitik einer Fondsleitung bzw. -gesellschaft.

Bei all diesen Anlagen handelt es sich entweder um „Open-end“-Funds oder um an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte „Closed-end“-Funds jeder Art, insbesondere um Kollektivanlageverträge, Investment Companies und Trusts.

Die Fondsleitung darf keinesfalls Anteile eines anderen Dachfonds erwerben.

Die Fondsleitung darf bis zu 20% des Fondsvermögens in andere Fonds anlegen, die von der Fondsleitung oder von einer der Fondsleitung nahe stehenden Gesellschaft verwaltet werden, unter dem Vorbehalt, dass

das Reglement des Zielfonds eine Spezialisierung auf Anlagen in einem bestimmten wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Im Umfang von solchen Anlagen darf die Fondsleitung dem Fondsvermögen keine Kommission oder Kosten gemäss §19 des Fondsreglements in Rechnung stellen. Im weiteren dürfen die Zielfonds keine Ausgaben- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einem Dachfonds wie dem Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds gewisse Kosten (Bsp. Verwaltungskommissionen der Fondsleitung, Revisionskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) doppelt anfallen können, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Fonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann die Fondsleitung standardisierte und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente sowie ausserbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente wie Devisenswaps und Devisentermingeschäfte einsetzen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel des Fonds, der Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere zu den derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind im Fondsreglement (vgl. Teil II, § 7–15) enthalten.

1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Diese wird bei einer Rückgabe der Anteile durch den Anleger vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Der Anleger kann jedoch die Anteile anstelle der Rückgabe an den Anlagefonds auch über den ausserbörslichen Handel zum jeweiligen Tageskurs verkaufen. Dieser kann vom Inventarwert abweichen.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die AIG Fondsleitung (Schweiz) AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1988 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Dübendorf (Adresse: Hochbordstrasse 3, 8600 Dübendorf) im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2004 CHF 5 Mio.. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und in voller Höhe einbezahlt.

Die AIG Fondsleitung (Schweiz) AG, Dübendorf, ist zu 100% eine Tochter der AIG Privat Bank AG, Zürich.

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Jürgen Lüthi	Uetikon am See Präsident des Verwaltungsrats gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrats der AIG Private Bank AG
Andreas Donatsch	Meilen Mitglied des Verwaltungsrats
Winfried Kilp	Küsnacht Mitglied des Verwaltungsrats

Die Geschäftsleitung der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Stefan Kräuchi	Zumikon Vorsitzender der Geschäftsleitung
Regina Meier	Zürich Mitglied der Geschäftsleitung
Stéphane Julen	Zürich Mitglied der Geschäftsleitung
Straumann Werner	Thalwil Mitglied der Geschäftsleitung
Thomas Henauer	Thalwil Mitglied der Geschäftsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 31 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2004 auf CHF 2.2 Milliarden belief.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Quantus Asset Management AG, 8301 Glattzentrum, delegiert.

Die Quantus Asset Management AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung im Effektenhandel sowie in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der AIG Fondsleitung (Schweiz) AG und der Quantus Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 15. April 2003.

3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die AIG Privat Bank AG. Die Bank wurde im Jahr 1965 als Aktiengesellschaft in Zürich (Adresse: Pelikanstrasse 37, 8001 Zürich) gegründet.

Das Aktienkapital der Bank beträgt CHF 30 Mio. und die eigenen Mittel (Eigenkapital) beliefen sich per 31.12.2003 auf CHF 119.4 Mio. Die AIG Privat Bank AG ist zu 100% eine Tochter der American International Group Inc. (AIG), die als eines der führenden, international tätigen Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen gilt.

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlagefondsverwaltung, Institutionellen- und Privatkundengeschäft.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind folgende Banken: AIG Privat Bank AG
Pelikanstrasse 37
Postfach 1376
8021 Zürich

4.2 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtet PricewaterhouseCoopers AG, Stampfenbachstrasse 73, 8035 Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	1.591.734
Kotierung	Ausserbörslicher Handel
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit	auf unbestimmte Zeit
Rechnungseinheit	CHF
Anteile	Inhaber
Verwendung der Erträge	Thesaurierung

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Reglementes vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Inventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf einen Rappen gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet. Bei Rückgabe der Anteile an den Anlagefonds wird die Verrechnungssteuer fällig, d.h. vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils 3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann bei der Depotbank jedoch die Aushändigung eines Anteilscheins verlangen. Die Depotbank stellt dem Anleger pro Auslieferung eine Kommission von Fr. 300.- in Rechnung.

Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

5.3 Kommissionen und Kosten

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Reglements)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträger im In- und Ausland	höchstens 2%
Kosten für die Auslieferung der Fondsanteile	Fr. 300.-

Kommissionen und Kosten zulasten des Anlagefonds (Auszug aus § 19 des Reglements)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, Verwaltung und den Vertrieb des Anlagefonds	max. 1.5% p.a.
Depotbankkommission der Depotbank	max. 0.15% p.a.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Reglementes aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsreglementsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der Neuen Zürcher Zeitung.

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat, in der Neuen Zürcher Zeitung.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
Schweiz
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Kommissionen und Kosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsreglement hervor.

Teil II Reglement

I. Grundlagen

§ 1 Fondsname; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung **Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds** besteht ein Dachfonds der Kategorie Übrige Fonds (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 2 i.V.m. Art. 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG).
2. Der Anlagefonds wird von der AIG Fondsleitung (Schweiz) AG, Dübendorf, als Fondsleitung verwaltet.
3. Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist der AIG Privat Bank AG, Zürich, als Depotbank übertragen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Kollektivanlagevertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 6ff. AFG, geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Inventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank eine Änderung dieses Fondsreglements bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
3. Die Depotbank kann Dritte im In- oder Ausland mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragen. Ihre Haftung wird dadurch nicht aufgehoben.

4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und das Fondsreglement beachtet, namentlich hinsichtlich der Anlageentscheide, der Berechnung des Wertes der Anteile und der Verwendung des Erfolges. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
6. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Der Anleger

1. Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Seine Forderung ist in Anteilen begründet.
2. Der Anleger ist nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
3. Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils am Anlagefonds in bar verlangt. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, hat er diese zurückzugeben.
4. Der Anleger erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle vergangener Jahre geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Es besteht nur eine Anteilsklasse.
2. Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Anteilsklassen schaffen. Dies bedingt eine Reglementsänderung.
3. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheines unter Kostenfolge verlangen. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Gesamtfondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Effektenfonds müssen die Anlagebeschränkungen drei Monate nach dem Liberierungsdatum der Erstemission erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Fondsvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen laufenden Ertrag und angemessenes Wachstum zu erzielen.
2. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen ausschliesslich in Anteile anderer Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorien Effektenfonds und übrige Fonds ohne besonderes Risiko sowie in Anteile anderer Anlagefonds ausländischen Rechts, die der EU-Richtlinie (UCITS) entsprechen bzw. nicht eurokompatibel sind. Die Zielfonds sind Fonds, die ihrerseits - nach Abzug der flüssigen Mittel - zu mindestens zwei Dritteln in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte (wie Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und die im Swiss Performance Index (SPI) enthalten sind, investieren.

Die Zielfonds werden ausnahmslos nach dem Top of Class-Ansatz ausgewählt, der von der Quantus Asset Management AG angewendet wird. Zur Top of Class gehören diejenigen Zielfonds, die nach einer Gesamtbeurteilung aufgrund unterschiedlicher Kriterien als die besten ihrer Klasse abgeschlossen haben. Dieser Ansatz basiert auf quantitativen und qualitativen Kriterien. Als quantitative Kriterien werden die Grösse des Nettoanlagevermögens, die Performance eines Zielfonds über ein, drei und fünf Jahre und Volatilität der Preisentwicklung angesehen. Zu den qualitativen Kriterien gehören Ratings von anerkannten Fondsratingagenturen, Qualität und Informationspolitik einer Fondsleitung bzw. -gesellschaft.

Bei all diesen Anlagen handelt es sich um entweder um „Open-end“-Funds oder um an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte „Closed-end“-Funds jeder Art, insbesondere um Kollektivanlageverträge, Investment Companies und Trusts.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Anlagefonds nicht verändert.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen)

eines Basiswertes ähnlich. Ein derivatives Finanzinstrument auf eine Devisenvereinbarung vereint beide Seiten in sich.

Wird ein derivatives Finanzinstrument auf eine Devisenvereinbarung eingesetzt, so muss die engagement-reduzierende Seite im Rahmen der eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch auf diese Währung lautende Vermögenswerte gedeckt sein. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Vermögenswerte verfügen können.

In der Währung der engagementerhöhenden Seite des derivativen Finanzinstrumentes auf eine Devisenvereinbarung müssen Anlagen gemäss §8 oder das Halten von flüssigen Mitteln gemäss §9 zulässig sein.

3. Die Anlagebeschränkungen müssen auch unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.
4. Die Fondsleitung setzt derivative Finanzinstrumente ein, welche standardisiert sind und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Es kommen insbesondere Derivat-Grundformen wie Call-Optionen, Put-Optionen und Termingeschäfte (Futures) zum Einsatz. Zusätzlich darf sie ausserbörslich gehandelte Devisenswaps und Devisentermingeschäfte einsetzen. Sie schließt solche Geschäfte nur mit Banken oder Finanzinstituten ab, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufzuweisen.
5. Die Fondsleitung setzt ausser Devisenswaps und Devisentermingeschäften keine derivativen Finanzinstrumente ein, die nicht standardisiert sind und/oder nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Sie setzt auch keine derivativen Finanzinstrumente, deren ökonomische Wirkungsweise nicht durch eine Derivat-Grundform beschrieben werden kann (exotische Derivate) und keine strukturierten Produkte ein.
6. Die Fondsleitung verzichtet auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, bei der Deckung von Derivatpositionen diese mit dem "Delta" zu gewichten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss §15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen;
 - b) flüssige Mittel, die nicht bei der Depotbank gehalten werden;

- c) derivative Finanzinstrumente;
 - d) Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
2.
 - a) Bis höchstens 20% des Fondsvermögens dürfen in Anteile desselben in- oder ausländischen Zielfonds investiert werden.
 - b) Es dürfen höchstens 10% des Fondsvermögens eines Zielfonds erworben werden.
 - c) Die Fondsleitung darf bis zu 20% des Fondsvermögens in andere Fonds anlegen, die von der Fondsleitung oder von einer der Fondsleitung nahe stehenden Gesellschaft verwaltet werden, unter dem Vorbehalt, dass das Reglement des Zielfonds eine Spezialisierung auf Anlagen in einem bestimmten wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Im Umfang von solchen Anlagen darf die Fondsleitung dem Fondsvermögen keine Kommission oder Kosten gemäss §19 des Fondsreglements in Rechnung stellen. Im weiteren dürfen die Zielfonds keine Ausgaben- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens erhoben.
 - d) Die Fondsleitung kann 10% des Fondsvermögens in indirekte alternative Anlagen, die nicht der EU Richtlinie (UCITS) entsprechen und in der Schweiz als übrige Fonds mit besonderem Risiko qualifizieren, investieren.
 - e) Anlagen in andere Dachfonds sind ausdrücklich ausgeschlossen.
 - f) Bei Zielfonds, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sollte die Rücknahme der Fondsanteile grundsätzlich mindestens gleich oft möglich sein wie beim Dachfonds selbst. Der Anteil an Zielfonds, welche dieses Kriterium nicht erfüllen, ist auf 5% des Fondsvermögens begrenzt.
 3. Für andere Aktiven als Zielfonds dürfen bis höchstens 10% des Fondsvermögens in Aktiven gemäss Ziff. 1 lit. b, c und d desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktiven, von denen mehr als 5% des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.

IV. Angaben zur Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile

1. Das Vermögen des Anlagefonds wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt.
2. Bei Zielfonds, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert dem Inventarwert. Kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Zielfonds sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Sind für Zielfonds keine aktuellen Kurse oder Preise verfügbar, so sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Inventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf einen Rappen gerundet.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Anteile werden am auf den Eingang des entsprechenden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags folgenden Bankwerhtag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Inventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Inventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Inventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen.
4. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;
 - c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Kommissionen und Kosten

§ 18 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Inventarwertes belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Inventarwertes belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für die Auslieferung von Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Kommissionen und Kosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung und Verwaltung sowie den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich max. 1.5% des Inventarwertes des Fondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben wird (Verwaltungskommission). Im Umfang von Anlagen in andere Fonds, die von der Fondsleitung oder von einer der Fondsleitung nahe stehenden Gesellschaft verwaltet werden, darf die Fondsleitung dem Fonds keine Kommissionen und Kosten in Rechnung stellen. Die Zielfonds dürfen in diesem Fall keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben. Die Anleger werden jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht über die effektiv erhobenen Sätze informiert.
2. Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich max. 0.15% des Inventarwertes des Fondsvermögens (Depotbankkommission). Die Anleger werden jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht über die effektiv erhobenen Sätze informiert.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz;
 - Druck der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger in den Publikationsorganen des Anlagefonds;
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionen;
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.
4. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
5. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einem Dachfonds wie dem Quantus Top of Class of Swiss Equity Funds gewisse Kosten (Bsp. Verwaltungskommissionen der Fondsleitung, Revisionskosten, Kosten für Inventarwertberechnung etc.) doppelt anfallen können, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in die der Dachfonds sein Vermögen investiert.

VI. Rechenschaftsablage und Revision

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäß § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Revision

Die Revisionsstelle prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsreglementes und des AFG eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie die Neue Zürcher Zeitung.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Reglementsänderungen, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Liquidation des Anlagefonds veröffentlicht.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis "plus Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in der Neuen Zürcher Zeitung. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Vereinigung und Auflösung von Anlagefonds

§ 24 Voraussetzungen und Verfahren der Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und das Fondsreglement des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;
 - b) sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;

- c) sie bezüglich der folgenden Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen
 - Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen
 - Laufzeit des Anlagefonds und Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank
 - Recht des Anlegers auf Kündigung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
3. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.
 4. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 5. Den Anlagefonds und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.
 6. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und Depotbank

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Fondsleitung gibt die Auflösung in den Publikationsorganen bekannt.
3. Nach erfolgter Kündigung des Kollektivanlagevertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in

Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondreglements, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

§ 26

Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG).
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 24. April 2003 und tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Die Fondsleitung:

AIG Fondsleitung (Schweiz) AG,
Dübendorf

Die Depotbank:

AIG Privat Bank AG,
Zürich